

Zusammenfassung Einreisebestimmungen Bayern

(Stand 23.10.2020, 08.00 Uhr; Änderungen in gelber Markierung)

Die aktuell geltenden Einreisebestimmungen des Freistaates Bayern im Zusammenhang mit COVID-19 finden Sie [hier](#).

Hinsichtlich verbindlicher Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen deutschen Behörden. Weiterführende Informationen finden Sie hier:

FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Landratsamt Lindau
<https://www.landkreis-lindau.de/Schnellnavigation/Startseite/index.php?object=tx%7c2846.1102.1&NavID=2562.10>

FAQs deutsches Innenministerium
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>

FAQs der deutschen Bundespolizei
https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden Informationen um eine unverbindliche Zusammenfassung und nicht um eine verbindliche Rechtsauskunft handelt.

Was gilt es bei der Einreise nach Bayern in Zusammenhang mit COVID-19 aus Vorarlberg zu beachten?

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in Vorarlberg aufgehalten haben, sind **verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Die einreisenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren. Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie [hier](#).

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich einen negativen Corona-Test habe?

Liegt das **negative Testergebnis** bereits bei der Einreise vor, so besteht keine Quarantänepflicht, wenn das **Testergebnis** den folgenden Voraussetzungen entspricht:

- **Testergebnis** in deutscher oder englischer Sprache, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.
- Das **Testergebnis** muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt wurde. Diese Liste finden Sie [hier](#).

- Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. **Maßgeblich ist hier das Datum der Probenentnahme.**

Liegt das **negative Testergebnis** bei Einreise nicht vor, so müssen Sie sich unmittelbar in 14-tägige häusliche Quarantäne begeben. Die Quarantänepflicht endet vorzeitig, wenn der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) ein entsprechendes **Testergebnis** übersandt wird. Eine Antwort brauchen Sie in diesem Falle nicht abzuwarten. Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie hier.

Wo kann ich mich in Vorarlberg testen lassen?

Das Land Vorarlberg hat für die Durchführung von Testungen eine eigene Plattform eingerichtet: www.vorarlberg.at/coronatest. Hier können sich Einzelpersonen zu einer privat zu bezahlenden Testung anmelden. Diese werden je nach verfügbaren Testkapazitäten durchgeführt und kosten EUR 45. Das Testergebnis liegt in der Regel nach 48 Stunden nach Probeentnahme vor.

Gibt es auch in Deutschland die Möglichkeit einem Coronatest zu unterziehen?

Ja, es gibt Testzentren in den Landkreisen (abrufbar beim jeweils zuständigen Landratsamt), z.B. gleich in Lindau (Grenznahe): <https://www.landkreis-lindau.de/B%C3%BCrgerservice-Online-Dienste/B%C3%BCrgerservice/Informationen-zum-Coronavirus/Corona-Testzentrum>

Welche Ausnahmen von den Einreisebestimmungen gibt es?

Eine ungehinderte Einreise gibt es für Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - der Pflege diplomatischer und konsularischen Beziehungen,
 - der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen,
 - der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationenzwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als MitarbeiterInnen von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in Vorarlberg aufgehalten haben,
4. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Deutschland einreisen,
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und deren Aufenthalt im Ausland nicht der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung gedient hat, oder

6. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich meinen Lebenspartner in Bayern besuchen will?

Der Besuch beim Lebenspartner in Bayern stellt nach der Einreisequarantäneverordnung einen triftigen Reisegrund dar, der eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung begründet.

Was ist für Berufspendler und Schüler zu beachten?

Eine Einreise aus zwingend notwendig und unaufschiebbaren beruflichen Gründen ist zulässig. Als Nachweis wird Personen, die zur Ausführung von Arbeiten die Grenze passieren, empfohlen, eine Bestätigung des Arbeitgebers sowie weitere Unterlagen mit sich zu führen, zB. Auftragsbestätigung des Kunden in Deutschland.

Wer aus einem Risikogebiet regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreist, um sich dort aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch aufzuhalten, muss der für den Berufs-, Geschäfts-, Ausbildungs-, Schul- oder Hochschulort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unaufgefordert und unverzüglich binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Testergebnis muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- jeweils in deutscher oder englischer Sprache verfasst,
- sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt worden ist und
- die Testung muss innerhalb der ersten 7 Tage der auf den 23.10.2020 erfolgten ersten Einreise nach Bayern und in weiterer Folge höchstens 48 Stunden vor Beginn der nachfolgenden Kalenderwoche erfolgt sein.

Die Verpflichtung ein solches Testergebnis vorzulegen entfällt für Kalenderwochen, in denen keine Einreise nach Bayern erfolgt.

Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie [hier](#).

Was gilt für die Versorgung von Tieren?

Die Versorgung von Tieren stellt einen wichtigen Grund dar. Eine Einreise / Rückreise kann ohne Einschränkung und zeitliche Begrenzung erfolgen.

Ist eine Durchreise durch Bayern möglich?

Ja. Eine Durchreise ist möglich. Wenn Sie nur auf der Durchreise in Bayern sind, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben und benötigen auch keinen neg. Test, müssen aber den Freistaat Bayern auf unmittelbarem Weg wieder verlassen. Eine kurze Rast zur sicherheitsbedingten Erholung ist gestattet.